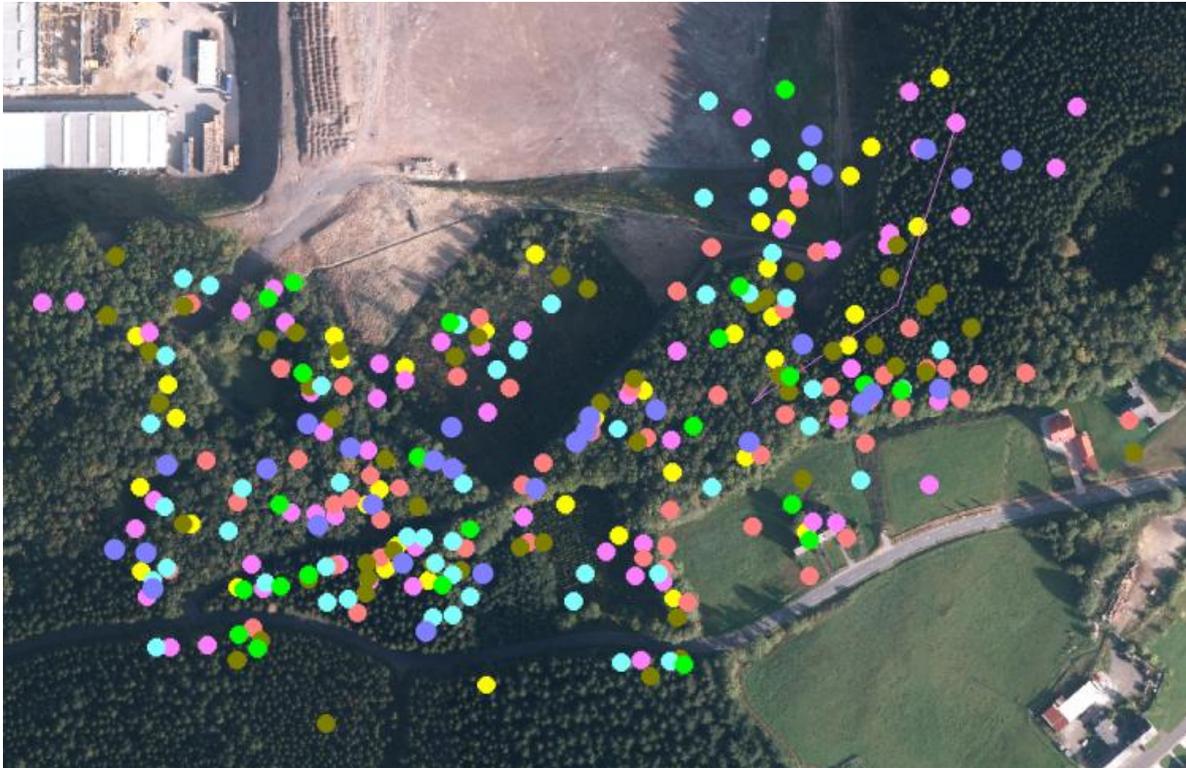


Bauliche Erweiterung Milch-Union Hocheifel eG, Pittenbach, 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "In Kolarsiedert"

Hier: Avifaunistisches und artenschutzrechtliches Gutachten



Im Auftrag von:

PE Becker GmbH
Kölner Str. 25
53925 Kall

Auftragnehmer:

ÖSTLAP
Martin Schorr
Schulstr. 7B
54314 Zerf

Stand: 20.08.2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Veranlassung.....	3
2. Methoden	4
2.1. Methodisch-rechtliches Vorgehen.....	4
2.1.1 Strenger Artenschutz entsprechend Vogelschutz-Richtlinie	6
2.1.2 Störungs-, Tötungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbote nach dem Deutschen Naturschutzgesetz	7
2.2 Fachökologisches Vorgehen	7
3. Ergebnisse	8
4. Rechtlicher Hintergrund der Prüfung.....	26
4.1 Prüfauftrag.....	26
4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	28
4.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	29
4.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	30
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	31
5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	31
6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG	44
6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	44
7 Fazit	44
8 Literaturverzeichnis.....	45
Anhang	49

1. Veranlassung

Die Milch-Union Hocheifel eG (MUH) plant die Erweiterung ihres Betriebsgeländes in Pronsfeld. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme reicht bis etwa zur L 16 bzw. dem äußeren Wandrandbereich nördlich des Ortsteils Schloßheck, VG Prüm (vgl. Abb. 1).

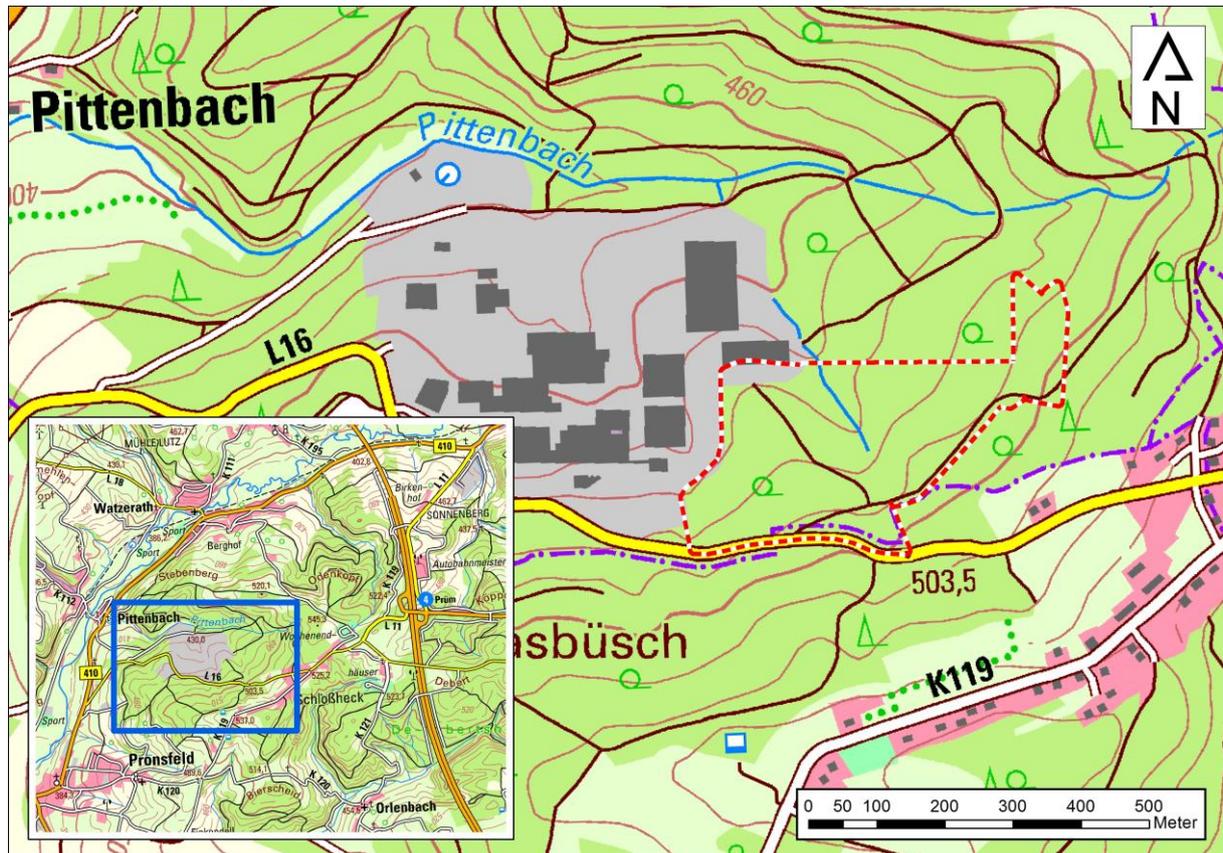


Abb. 1: Geplante Betriebserweiterung der MUH (Quelle: PE Becker GmbH, Kall)

Es ist mit einem flächendeckenden Verlust aller Lebensräume zu rechnen.

2. Methoden

Nachfolgend werden die rechtlichen bzw. vertraglichen Vorgaben und die fachlichen Methoden dargestellt.

2.1. Methodisch-rechtliches Vorgehen

Ob dieser Lebensraumverlust erheblich im Sinne des BNatschG (§ 44(1) 2 in Verbindung mit § 44(5) ist, soll anhand der Vögel geprüft werden. Das Verfahren wurde zwischen der UNB Bitburg-Prüm und der PE Becker GmbH abgestimmt (PE Becker 2012 per e-mail 14.03.2012).

Danach wurde die mögliche Betroffenheit der Arten von PE Becker in einem Abschichtungsverfahren festgestellt.

Auf der Basis eines abgestimmten Prüfverfahrens (PE Becker GmbH 2012) wurden aus dem Gesamtpool der regionalen Vogelarten 40 sogenannte "planungsrelevante Arten" selektiert. Nach "Einschätzung des Vorkommens aufgrund der Lebensraumansprüche" verblieben 13 Vogelarten, denen eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz zugewiesen wurde.

Nach telefonischer Rücksprache mit der UNB BIT (Frau Christel Becker, 07.08.2012) und SGD Nord (Herr Dr. Axel Schmidt, 07.08.2012) wurde das Vorgehen insoweit modifiziert, als die Selektionskriterien "bedeutende lokale Population" und "nennenswerter Bestand" empirisch operationalisiert wurden, indem die Ergebnisse des bundesdeutschen Monitoring der Avifauna (Wahl et al 2011) als transparentes Entscheidungskriterium herangezogen wird. Im deutschen Vogel-Monitoring werden auf festgelegten Transekten in kurzen Abständen die Vogelbestände erfasst. Die Ergebnisse der lokalen Erfassungen werden über den Erfassungszeitraum (auf einigen Zähltransekten nunmehr 20 Jahre) verglichen. Aus der Gesamtzahl der Transekte werden Populationsentwicklungstrends nach europaweit festgelegten Standards errechnet. Diese Angaben erlauben es besser als planungsexpertenbasierte Beurteilungen der Bedeutung der lokalen Population bzw. des Kriteriums "nennenswerte Bestände" die tatsächliche Situation und Betroffenheit auf der Populationsebene einzuschätzen. Nur so kann auch beurteilt werden, wie Eingriffe im Zusammenhang mit § 44(5) ("soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.") zu beurteilen sind.

Dieses Gutachten berücksichtigt deshalb nachfolgend sowohl die Vorgaben aus dem Abschichtungsverfahren (nachfolgend: 1 und 2) als auch die Einschätzung möglicher Wirkungen des Vorhabens auf Arten, deren Einschätzung der Lokalpopulation schwierig ist und bei denen nicht klar ist, wie der Totatverlust auf die Population im räumlichen Zusammenhang wirkt (nachfolgend 3; vgl. Tab. 3 im Anhang).

Dieses Vorgehen entspricht auch den Vorgaben aus dem Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011¹ das in besonderen Maße Anforderungen an die eingriffsrechtliche Abarbeitung artenschutzrelevanter Sachverhalte legt, wenn diese nicht explizit bzw. nicht vertiefend entsprechend der Kriterien des § 44 BNatschG abgearbeitet werden. Aufgrund der in Tab. 3 im Anhang festgestellten Situation des Erhaltungszustandes im räumlichen Zusammenhang und der vorgeschlagenen Maßnahmen, kann eingriffsrechtlich der Maßnahmenbedarf festgelegt werden.

Nachfolgend wird deshalb unter Vorwegnahme der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2012 (s.u.) wie folgt geprüft:

- 1.) PE Becker (2012): "Solche europäischen Vogelarten, die gemäß dem Ergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung innerhalb des Plangebietes definitiv bekannt, sehr wahrscheinlich, wahrscheinlich oder prinzipiell möglich sind auf ihre Anwesenheit zu untersuchen und entsprechende Prüfungen gemäß der Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens durchzuführen und daraus folgende Konsequenzen für die Planung zu erarbeiten (Grundlage: Tabelle der Datei: „Vogelarten für Stufe_II.pdf“)."
 - **Baumpieper**
 - **Waldkauz**

- 2.) PE Becker (2012): "Solche europäischen Vogelarten, die im Sinne der Feststellung planungsrelevanter Arten gemäß der Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens Planungsrelevanz besitzen (mit Ausnahme der unter a) abzuarbeitenden Arten), im Fall von ZUFALLSFUNDEN, in das Spektrum der Arten gem. a) aufzunehmen und entsprechen mit auch diesen Arten zu verfahren (Grundlage: Tabelle der Datei: „planungsrelevante_Vogelarten_14032012.pdf“)."
 - **Rauchschwalbe**

- 3.) PE Becker (2012): "Solche europäischen Vogelarten, die im Sinne der Feststellung planungsrelevanter Arten gemäß der Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens keine Planungsrelevanz besitzen für eine spätere Erstellung funktionaler Ausgleichskonzepte im Falle von ZUFALLSFUNDEN zu erfassen, aber keine artenschutz-

¹ Bundesverwaltungsgericht (2011): Urteil BVerwG 9 A 12.10, verkündet am 14. Juli 2011 In der Verwaltungsstreitsache "Bau der Ortsumgehung Freiberg im Zuge der Bundesstraßen B 101 (Aue-Berlin) und B 173 (Bamberg-Dresden)"

rechtliche Betrachtungen gem. a) vorzunehmen bzw. das artenschutzrechtliche Prüfverfahren auf diese anzuwenden (Grundlage: Tabelle der Datei: „Vorkommende_Vogelarten_Planungsraum_14032012.pdf“).

Tab. 2: Vogelarten im Bestandsrückgängen, d.h. schlechtem bzw. sich verschlechternden Erhaltungszustand der Lokalpopulation

Art	Rückgang lt Monitoring (Wahl et al. 2011)
Baumpiper	Sehr stark
Bachstelze	stark
Heckenbraunelle	moderat
Rotkehlchen	moderat
Hausrotschwanz	stark
Amsel	moderat
Misteldrossel	moderat
Zilpzalp	stark
Gartengrasmücke	stark
Fitis	stark
Wintergoldhähnchen	Sehr stark
Sommeregoldhähnchen	stark
Buchfink	moderat
Bluthänfling	Sehr stark
Goldammer	stark

2.1.1 Strenger Artenschutz entsprechend Vogelschutz-Richtlinie²

„Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt; [...]"

Die Regelungen der Vogelschutzrichtlinie wurden auch in verschiedene Artikel des deutschen Naturschutzgesetzes, v.a. in § 44, implementiert. Im Zusammenhang mit den europäischen Vo-

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“) Amtsblatt Nr. L 103 vom 25/04/1979 S. 0001 - 0018

gelarten fehlt jedoch das Tötungsverbot, da streng geschützte Arten nicht automatisch besonders geschützte Arten sind. Folglich gilt das Tötungsverbot unmittelbar aufgrund der Vogelschutzrichtlinie.

2.1.2 Störungs-, Tötungs-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbote nach dem Deutschen Naturschutzgesetz

Entsprechend §44(1 Nr. 2) sind für die europäischen Vogelarten folgende Verbotstatbestände ("Zugriffsverbote") im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung zu behandeln:

"europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"

§45(5) "Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. [...]"

Die Erweiterung des Betriebsgeländes führt zu einem Totalverlust aller Lebensraumfunktionen innerhalb des Eingriffsgebietes. **Eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich der Störungstatbestände erübrigt sich deshalb weitgehend. Es ist zu bewerten, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Es ist zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können und wie diese fachlich auszugestalten sind.**

2.2 Fachökologisches Vorgehen

Zur Erfassung der Lokalpopulationen der europäischen Vogelarten wurde nach Abstimmung mit der SGD Nord (Manfred Braun, 16.03.2012) vereinbart, neun Erfassungseinheiten in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung von Brutvogelarten (Südbeck et al. 2005)

abzuarbeiten. Im Vordergrund stand die Ermittlung der innerhalb des Verfahrensgebietes besetzten Reviere. Hierzu wurden sowohl Horste kartiert als auch Nachtbegehungen zum Nachweis von Eulen und Morgen- und Abendbegehungen zur Ermittlung der Reviere tagaktiver Vogelarten realisiert.

Die Erfassungstermine sind nachfolgend dokumentiert.

1. Revierkartierung: 23.3.2012 (orange³)
2. Kartierung Horste: 23.3.2012 (keine Horste im UG)
3. Kartierung Eulen (1. Erfassung): 23./24.3.2012
4. Revierkartierung: 16.04.2012 (hellgrün)
5. Revierkartierung: 08.05.2012 (hellblau)
6. Revierkartierung / Kartierung Eulen (2. Erfassung) 17.05.2012/18.05.2012 (gelb)
7. Revierkartierung: 25.05.2012 (lippstick/rosa)
8. Revierkartierung: 04.06.2012 (pink)
9. Revierkartierung: 14.06.2012 (dunkelblau)

In Anlehnung an die Vorgaben von Südbeck et al. (2005) wurden sogenanntes Tagesreviere gebildet (vgl. Abb. 2-34). Diese geben basierend auf der Anwesenheit von singenden Individuen und ggf. anderen Aktivitäten (Nestbau, Fütterung anderes) Hinweise auf den Bereich, der zur Aufzucht einer Brut genutzt wird (Fortpflanzungs- und Aufzuchtlebensräume entsprechend § 44(1) BNatschG. Da viele Arten auch mehrere Bruten großziehen können, kann es im Laufe einer Brutsaison auch zu einer räumlichen Verschiebung der Brutreviere kommen. Im Regelfall muss sich jedoch ein Individuum einer Art an drei Terminen einem räumlichen Bereich zuordnen lassen oder andere eindeutig Hinweise auf Brutaktivitäten geben (dann genügen auch weniger Hinweise).

3. Ergebnisse

2012 wurden 33 Vogelarten im Verfahrensgebiet nachgewiesen. Eine Darstellung der Vorkommen und Reviere erfolgt in den jeweiligen artbezogenen Verbreitungskarten (Abb. 2-34). Ob es sich tatsächlich um Brutreviere handelt ist der Tab. 3 (im Anhang) zu entnehmen. Dort wird der jeweilige Status der Art diskutiert. Horste von Greifvögeln wurden nicht gefunden; offensichtlich brüten keine Greifvogelarten im Verfahrensgebiet.

³ Die Farbangaben beziehen sich auf die Darstellung in den Abbildungen 1-34.

Vorgezogene Maßnahmen im Sinne von § 45(5) BNatschG sind für sechs europäische Vogelarten notwendig (vgl. Tab. 3 im Anhang: Gartengräsmücke, Misteldrossel, Sommergoldhähnchen, Waldkauz, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig).



Abb. 2: Amsel



Abb. 3: Bachstelze



Abb. 4: Baumpieper



Abb. 5: Blaumeise



Abb. 6: Bluthänfling



Abb. 7: Buchfink

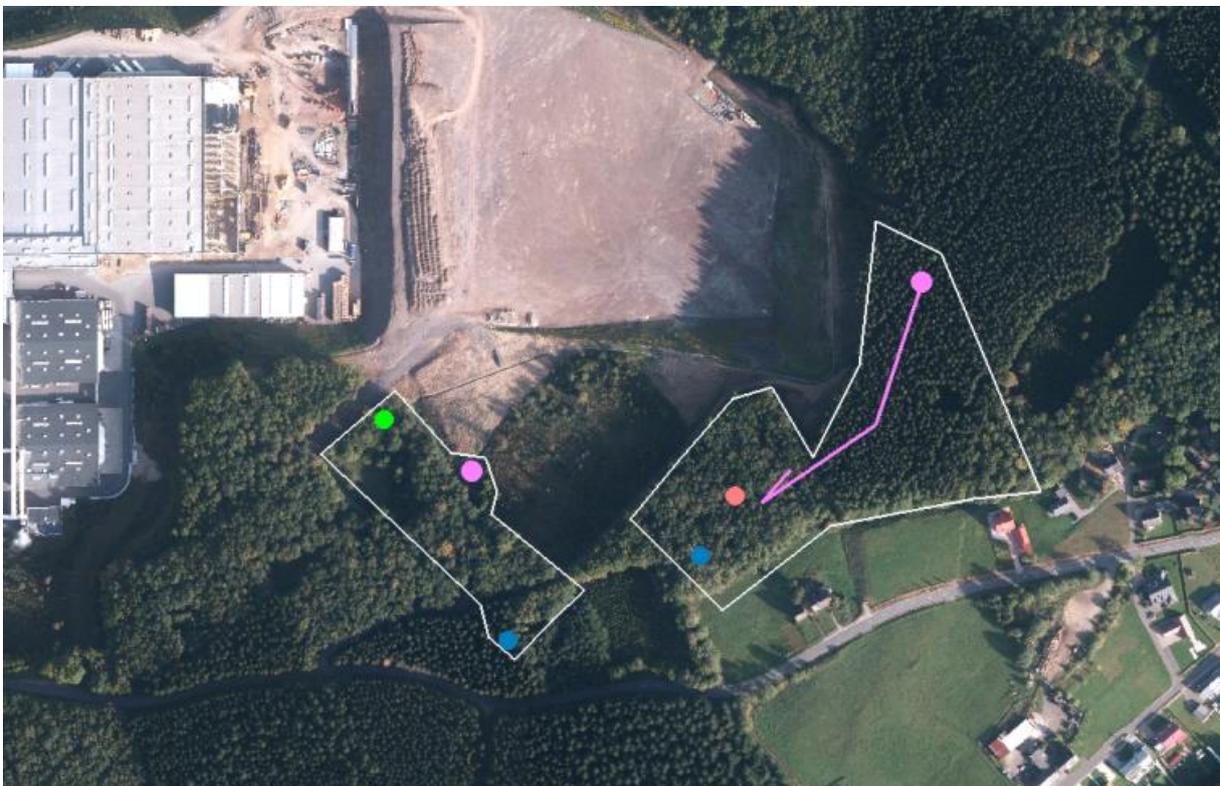


Abb. 8: Buntspecht



Abb. 9: Eichelhäher



Abb. 10: Fitis



Abb. 11: Gartenbaumläufer



Abb. 12: Gartengrasmücke



Abb. 13: Gimpel



Abb. 14: Goldammer

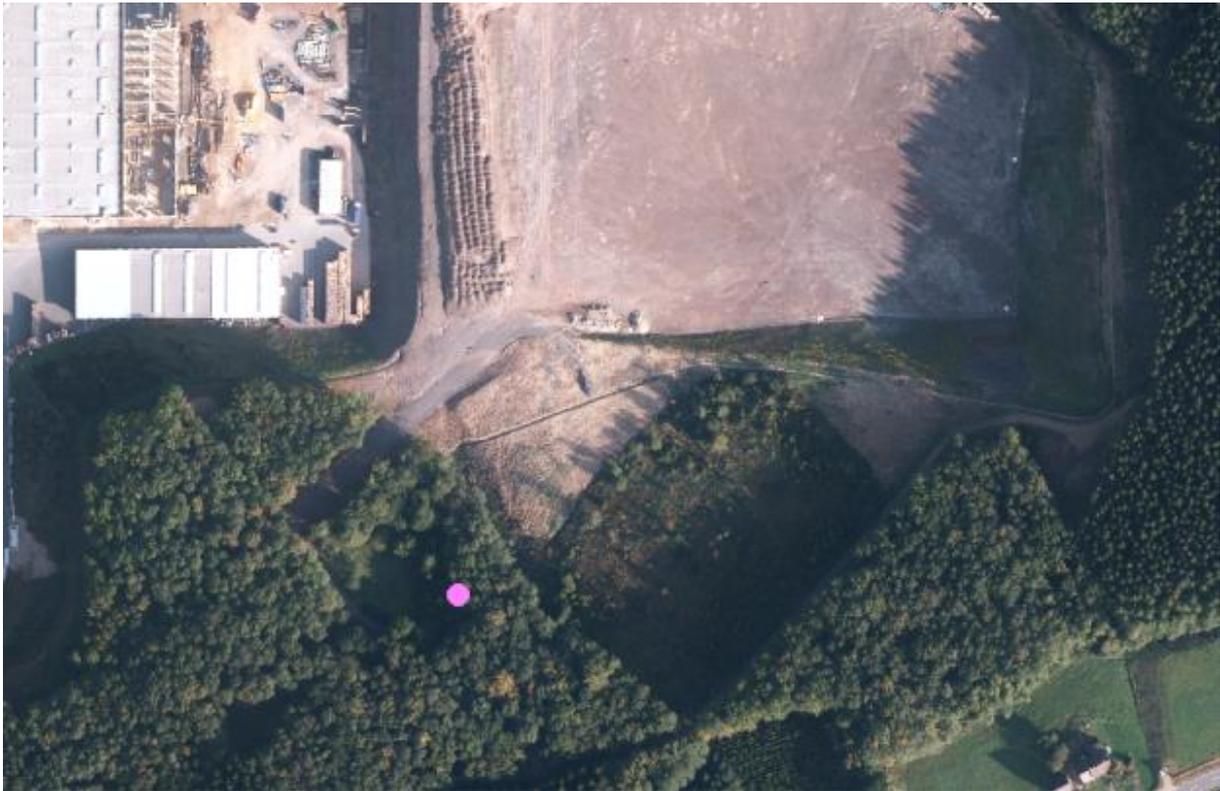


Abb. 15: Haubenmeise



Abb. 16: Hausrotschwanz



Abb. 17: Heckenbraunelle



Abb. 18: Kleiber



Abb. 19: Kohlmeise



Abb. 20: Mäusebussard



Abb. 21: Misteldrossel



Abb. 22: Mönchsgrasmücke



Abb. 23: Rauchschwalbe



Abb. 24: Ringeltaube



Abb. 25: Rotkehlchen



Abb. 26: Singdrossel



Abb. 27: Sommergoldhähnchen



Abb. 28: Sumpfmeise



Abb. 29: Tannenmeise



Abb. 30: Waldbaumläufer



Abb. 31: Waldkauz



Abb. 32: Wintergoldhähnchen



Abb. 33: Zaunkönig



Abb. 34: Zilpzalp

4. Rechtlicher Hintergrund der Prüfung

Die aktuelle Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit der Ortsumgehung Freiberg stellt erhöhte Anforderungen an die Qualität einer eingriffsrechtlichen Betrachtung im Hinblick auf die Zulässigkeit eines Eingriffs⁴. Der Gutachter hat hier nicht zu prüfen, ob der geplante Eingriff eingriffsrechtlich entsprechend den durch das BVerwG gesetzten rechtlichen Anforderungen abgearbeitet ist. Im Besonderen sind hiervon die Abschnitte 44(1) und 44(5) BNatschG betroffen.

Da die Vorschriften des §44(1) Absätze 1-4 im Zusammenhang mit dem Urteil des BVerwG im Falle der Vögel auch durch §44(1) Abs. 2 abgedeckt werden, wird hier ausschließlich geprüft, ob

- ♦ europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weiterhin wird geprüft, ob

- ♦ ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.1 Prüfauftrag

Aufgrund der vertragsrechtlichen Vorgaben durch PE Becker (2012) sind nachfolgend drei Vogelarten artenschutzrechtlich zu prüfen:

- (a) PE Becker (2012): "Solche europäischen Vogelarten, die gemäß dem Ergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung innerhalb des Plangebietes definitiv bekannt, sehr wahrscheinlich, wahrscheinlich oder prinzipiell möglich sind auf ihre Anwesenheit zu untersuchen und entsprechende Prüfungen gemäß der Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens durchzuführen und daraus folgende Konsequenzen für die Planung zu erarbeiten (Grundlage: Tabelle der Datei: „Vogelarten für Stufe_II.pdf“)."
 - **Baumpieper**
 - **Waldkauz**
- (b) PE Becker (2012): "Solche europäischen Vogelarten, die im Sinne der Feststellung planungsrelevanter Arten gemäß der Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens Planungsrelevanz besitzen (mit Ausnahme der unter a) abzuarbeitenden Arten), im Fall von ZUFALLSFUNDEN, in das Spektrum der Arten gem. a) aufzunehmen und

⁴ Urteil BVerwG 9 A 12.10, verkündet am 14. Juli 2011 In der Verwaltungsstreitsache "Bau der Ortsumgehung Freiberg im Zuge der Bundesstraßen B 101 (Aue-Berlin) und B 173 (Bamberg-Dresden)"

entsprechen mit auch diesen Arten zu verfahren (Grundlage: Tabelle der Datei: „planungsrelevante_Vogelarten_14032012.pdf“).

- Rauchschnalbe

Geprüft werden somit ausschließlich die drei Arten, die im Abschichtungsverfahren als planungsrelevant selektiert wurden. Ob die nach §44(7) BNatschG geltenden Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind⁵ wird hier nur grob und vorsorglich geprüft.

⁵ "(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen."

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Hier wird eingeschätzt, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die drei zu prüfenden Vogelarten erforderlich sind (vgl. hierzu auch die Ergebnisse in Kap. 3, 2. Absatz).

- ♦ **Waldkauz (Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?: Ja)**

Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen schätzt die aktuelle Bestandssituation des Waldkauzes als "bisher stabil und nicht gefährdet ein". "Inzwischen mehren sich aber vielerorts erste Anzeichen für deutliche Bestandsabnahmen."⁶ (vgl. auch Mannen & Stubbe 2006).

Der Waldkauz besiedelt v.a. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern sowie Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten und Alleen mit altem Baumbestand.

Die aus der 3. Fortschreibung des Bebauungsplans resultierende Ausgleichsmaßnahme an westlichen Ortsrand von Schloßheck war aufgrund der günstigen Nahrungssituation (strukturreiche Halboffenlandkomplexe, unbefestigte Wege, lichte Wälder) im Prinzip erfolgreich, wengleich es zu einem wahrscheinlich marderbedingten Brutverlust kam. Jedoch wird die 4. Erweiterung zu einem vollständigen Verlust der ehemals noch günstigen Situation führen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb notwendig, um sicherzustellen, dass die lokale Population im räumlichen Zusammenhang weiterhin existieren kann (**Optimierung von Waldbeständen durch Erhöhung des Höhlenangebotes nahe von potenziell nahrungsreichen Biotopen wie randständigen Lichtungen, Feldgehölzen nahe von extensiv genutzten Grünlandflächen, Ortsrandbereiche**).

- ♦ **Rauchschwalbe (leichte Abnahme, Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?: nein)**

Die Art wurde im Ortsrandbereich von Schloßheck bzw. über dem Kronendach der Wälder im Verfahrensgebiet jagend bzw. nahrungssuchend angetroffen. Auch wenn im Rahmen des deutschen Vogelmonitorings Abnahmen festgestellt wurden, wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, da die Betriebserweiterung der MUH nicht in relevante Lebensräume der Rauchschwalbe eingreift. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (**u.a. Verbesserung der Nahrungssituation von Vogelarten durch Förderung von kleinflächigen Gebüsch an unbefestigten Feldwirtschaftswegen in ausgeräumten Agrarlandschaften**) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationsschwankungen weiterhin zu erhalten.

⁶ <http://www.egeeulen.de/inhalt/eulenarten/waldkauz.php> (10.08.2012)

- ♦ Baumpieper (sehr starke Abnahme, **Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?: nein**)

Der Baumpieper zeigt zusammen mit u.a. Gelbspötter, Wintergoldhähnchen, Star, Girlitz, Bluthänfling und Stieglitz die stärksten Bestandsrückgänge in Deutschland zwischen 1998 und 2009 (Wahl et al. 2011). "Verlierer unter den Waldvögeln sind ... Arten, die als Langstreckenzieher alljährlich viele tausend Kilometer zwischen den heimischen Brutgebieten und ihren Winterquartieren in Afrika zurücklegen. Vieles spricht dafür, dass die Ursachen für die Abnahmen weniger in Deutschland als vielmehr entlang der Zugwege, im Mittelmeerraum oder in den Winterquartieren zu suchen sind. Dort leiden sie unter dramatischen Veränderungen der Landschaft. Dafür sind Dürren, Überweidung, Entwaldung und die Ausdehnung von Wüstengebieten verantwortlich." (Sudfeldt et al 2007). Jedoch bestehen an der Allgemeingültigkeit dieser Aussage insoweit Zweifel als z.B. in Luxemburg in den vergangenen Jahren nahezu überall Baumpieper festzustellen sind, v.a. dort, wo Viehweiden an lichte Wälder oder Feldgehölze grenzen. Offensichtlich bestehen auch in Deutschland lokal wirkende Faktoren, die für den Rückgang der Art verantwortlich sind.

Im Verfahrensgebiet nutzt der Baumpieper teilweise, die im Zuge der Bauarbeiten entstandenen Freiflächen bzw. Ökotone. Da das singende Männchen vermutlich immer wieder seine Gesangswarte verlagert hat, wird davon ausgegangen, dass kein Weibchen im Verfahrensgebiet anwesend war und es nicht zur Brut gekommen ist.

Deshalb ist verfahrensbedingt auch keine Verschlechterung der Situation der Lokalpopulation eingetreten, da offensichtlich keine geeigneten Fortpflanzungshabitate vorhanden sind.

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (**Angebot zusätzlicher früher Waldsukzessionsstadien**) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.

4.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. B5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten

V2 Für Standvogelarten ist generell eine Realisierung vorgezogener Maßnahmen zu einem Zeitpunkt vor der Baufeldfreiräumung unabdingbar, wenn eine Kontinuität der Lebensbedin-

gungen für die von der Baumaßnahme betroffenen Individuen sichergestellt werden soll. Andernfalls führen intrapolulare Konkurrenzphänomene zu einem Verlust von Individuen durch Tötung oder Abdrängung in Lebensräume, in denen eine Reproduktion nicht möglich ist oder in denen Lebensräume mit erhöhten Risiken behaftet sind und es zu erheblichen Auswirkungen auf die fitness bzw. den Lebensreproduktionserfolg kommt (vgl. u.a. Kuitunen et al. 1998).

V3 Für Zugvogelarten muss eine Realisierung vorgezogener Maßnahmen zu dem Zeitpunkt abgeschlossen sein, wenn sie aus dem Winterquartier in ihr von der Maßnahme betroffenes Brutgebiet zurückkehren würden. Dies erfolgt zu artspezifisch und regional unterschiedlichen Terminen.

4.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität⁷) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

A-Leitart-Waldkauz: Laub- bzw. Mischwaldbereiche sind so aufzulichten, dass zusätzliche Nahrungsbiotope für den Waldkauz entstehen; um Konflikte mit dem Kompensationsziel der Sicherung der Brutbestände von streng geschützten europäischen Vogelarten zu minimieren, ist der Fokus der Maßnahmen auf die Entwicklung von grasreichen, randstruktureichen Biotopen zu legen, in denen Kleinsäuger sich gut entwickeln und als Beute gefangen werden können (vgl. Aschwanden et al. 2005). Solange ein ausreichendes Nahrungsangebot an Kleinsäufern gegeben ist, ist der Anteil von Kleinvögeln am Nahrungsspektrum geringer als in Kleinsäuger-Mangelgebieten. Ortsrandnah ist eine Bruthöhle für den Waldkauz anzubringen, von der aus ggf. ein Revier neu begründet werden kann.

⁷ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet nach PE Becker (2012) relevant sind.

Tab. 4: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V1			<i>Im Untersuchungsgebiet kommt 1 Brutpaar der Art vor, welches von den Maßnahmen betroffen ist.</i>
Baum- pieper	<i>Anthus trivialis</i>	V2			<i>Im Untersuchungsgebiet kommt nur ein singendes Männchen vor; dessen Aufenthaltsorte sind von den geplanten Betriebsgeländeerweiterung betroffen.</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V3			<i>Im Untersuchungsgebiet kommen keine Brutpaare der Art vor, sondern nur nahrungsuchende Individuen</i>

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D

Rote Liste Deutschland; 3: gefährdet

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern (LBM-Standard) artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum (= Lokalpopulation) relevanten europäischen Vogelarten unter Berücksichtigung der Vorgaben von PE Becker (2012) beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Beurteilungsgrundlage des generellen Erhaltungszustandes der Vogelarten und auf europäischer Ebene sind die Darstellungen von Gregory et al. (2007) und Reif et al. (2008). Im Einzelfall wird der Erhaltungszustand von Arten auf der Basis deutscher Vogelmonitoringdaten (Sudfeldt et al. 2007, 2008; Wahl et al. 2011) modifiziert. Für den Waldkauz gilt der von Mannen & Stubbe (2006) festgestellte Populations-trend.

Nach § 44 Abs. 5, Satz 2 liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten) dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um den Verbotseintritt zu vermeiden, kann der Vorhabensträger Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten einbringen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen). Nach gängiger Praxis wird davon ausgegangen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Jedoch wird nirgendwo eine Beweisführung erbracht, dass dies auch tatsächlich der Fall ist.

Ein diesbezüglicher Nachweis ist faktisch schwerlich zu erbringen, als hierzu vorausgesetzt werden muss, dass eine Analyse der aktuellen und potenziellen Lebensräume der im Verfahrensgebiet vorkommenden Arten und Individuen gemacht wird und bewertet wird, ob alle potenziellen Lebensräume besetzt sind und wie viele noch frei bzw. unbesetzt sind. Solche Untersuchungen zur „carrying capacity“⁸ eines Lebensraumes bzw. Landschaftsausschnittes erfolgen nach gegenwärtigem Kenntnisstand in keinem Falle (vgl. Ausführungen des Mustertextes zur artenschutzrechtlichen Prüfung des LBM).

Zielführender ist es deshalb davon auszugehen, dass im Falle von Verbotstatbeständen (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um die Anzahl potenziell geeigneter Lebensräume um exakt die Anzahl der Lebensräume der Brutpaare zu erhöhen, die vom einem Eingriff betroffen sind. Diese Vorgehensweise ist unter allen Umständen nachvollziehbarer, als

⁸Unter carrying capacity wird in der Populationsökologie die Tragfähigkeit einer Landschaft zur maximalen Aufnahme von Individuen verstanden. Faktoren die dies beeinflussen sind u.a. die Nistplatzangebot, Nahrungsverfügbarkeit, Konkurrenten, Beutegreifer und viele andere Faktoren.

die pauschale und unbewiesene Annahme, dass grundsätzlich die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist. Praxis-, d.h. verfahrenserleichternd-orientiert liegt ein solches Vorgehen auch rechtlich näher an den fachlichen Anforderungen, die sich aus der Anwendung der CEF-Maßnahmen ergeben (Beweisführung des Erfolges der Maßnahme). Auch wenn dort quasi ein Monitoring des Erfolges vorgeschrieben ist, ist die Formulierung von Ausgleichsmaßnahmen auf individuen- und artbasierter Ebene unter Berücksichtigung aktueller populationsökologischer Untersuchungen zur inter- und intraspezifischen Konkurrenz um die begrenzte Resource „Lebensraum“⁹ fachlich belastbarer, als die pure Annahme, dass „schon alles gut gehen wird und die Vögel einen neuen Lebensraum finden werden“.

Die artenschutzrechtliche Erheblichkeit eines Eingriffs muss sich auch darin bemessen, ob in den Ganzjahreslebensraum von Individuen eingegriffen wird. Eine Baufeldfreiräumung im Winter mag zwar nicht dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG bzw. VS-RL entsprechen, führt aber regelmäßig zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG und damit zu einem Verbotstatbestand. Es ist deshalb notwendig die Verfügbarkeit von „Ersatzlebensräumen“ zu betrachten, wenn Standvogelarten im Winter ihren Lebensraum verlieren, indem auch zwischenartliche und innerartliche Konkurrenzphänomene bewertet werden, wenn diese Individuen in andere Räume mit vorhandenen Individuengemeinschaften ausweichen. Es ist **nicht** regelmäßig davon auszugehen, dass die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt sind. Regelmäßig ist davon auszugehen, dass sämtliche ökologischen Nischen (im räumlichen Verständnisszusammenhang) von gleichartigen Konkurrenten besetzt sind (vgl. Steiner et al. 2006), und die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nur dann gewahrt ist, wenn neue ökologischen Nischen im obigem Zusammenhang entwickelt oder optimiert werden.

Vor diesem fachökologischen Hintergrund erfolgt die Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes der Lokalpopulation in Tab. 3 im Anhang sowie nachfolgend.

Vögel 1
Gruppe: Vogelarten der lichten alten Wälder und Waldrandbereiche mit abnehmenden Beständen: Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

⁹Beispielhaft: Donlan & Wilcox (2008), Grant (1978), Temple 1990), Lambrechts et al. 2004, Alatalo (1982), Virkhala (1987), Baber & Craig (2003), Cudrado (1995), Chase et al. (2002), Mills et al. (1991)

Vögel 1
Gruppe: Vogelarten der lichten alten Wälder und Waldrandbereiche mit abnehmenden Beständen: Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Der Waldkauz bevorzugt als Lebensraum reichstrukturierte Landschaften mit alten Baumbeständen, vornehmlich lichte Laub- und Mischwälder, Parkanlagen, alte Friedhöfe und Gartenstädte. Wesentliches Habitatqualitätsmerkmal ist neben dem Vorhandensein von Bäumen mit großen Höhlen ein ganzjährig gut erreichbares Nahrungsangebot. Geschlossene Nadelwälder werden von Waldkauz nicht als Lebensraum genutzt.
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Zwischen 1988 und 2002 verlief die Bestandsentwicklung des Waldkauzes in Deutschland stark negativ (Mannen & Stubbe 2006). Im Mittel sinkt aktuell die Brutpaarzahl jährlich um 3%. Der gesamte deutsche Brutbestand wird auf 59.000-75.000 Brutpaare geschätzt (Sudfeldt et al. 2008). In Deutschland kommen hohe Anteile der europäischen Population vor. In Europa wird der Bestand als stabil eingeschätzt, jedoch gibt es in einigen Ländern Bestandsrückgänge (vgl. BirdLife International 2004; Burfield & van Bommel 2004).</p> <p>Verglichen mit anderen Regionen in Rheinland-Pfalz – besonders wegen des hohen Nadelwaldanteils – dürften innerhalb des Untersuchungsgebietes Habitateignungsdefizite vorliegen, da v.a. alte, höhlenreiche Wälder bzw. Gehölzbestände fehlen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Das lokal vorhandene Brutbiotoppotenzial ist ausgeschöpft. Dies ergibt sich u.a. auch daraus, dass das zusätzliche Höhlenangebot aus der Kompensationsmaßnahme zur 3. Erweiterung des Betriebsgeländes sofort akzeptiert worden ist. Insgesamt dürfte die regionale Population in einem eher ungünstigen als günstigen Zustand sein, da die typischen Laubwälder der HpnV stark mit Fichten- und sonstigen Nadelwaldbeständen überformt sind oder sich in einem für Waldkäuze ungünstigen Altersstadium befinden.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Waldkauz-Brutsaison (Ende Februar/Anfang März)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>V2 Für Standvogelarten ist eine <u>Realisierung vorgezogener Maßnahmen</u> zu einem Zeitpunkt vor der Baufeldfreiräumung unabdingbar, wenn eine Kontinuität der Lebensbedingungen für die von der Baumaßnahme betroffenen Individuen der Lokalpopulation sichergestellt werden soll. Andernfalls führen intrapolulare Konkurrenzphänomene zu einem Verlust von Individuen durch Tötung oder Abdrängung in Lebensräume, in denen eine Reproduktion nicht möglich ist oder in denen Lebensräume mit erhöhten Risiken behaftet sind und es zu erheblichen Auswirkungen auf die fitness bzw. den Lebensreproduktionserfolg kommt (vgl. u.a. Kuitunen et al. 1998).</p> <p>A-Leitart Waldkauz: Laub- bzw. Mischwaldbereiche sind so aufzulichten, dass zusätzliche Nahrungsbiotope für den Waldkauz entstehen; um Konflikte mit dem Kompensationsziel der Sicherung der Brutbestände von besonders geschützten europäischen Vogelarten zu minimieren, ist der Fokus der Maßnahmen auf die Entwicklung von grasreichen, randstruktureichen Biotopen zu legen, in denen Kleinsäuger sich gut entwickeln und als Beute gefangen werden können (vgl.</p>

Vögel 1
Gruppe: Vogelarten der lichten alten Wälder und Waldrandbereiche mit abnehmenden Beständen: Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Aschwanden et al. 2005). Solange ein ausreichendes Nahrungsangebot an Kleinsäugetern gegeben ist, ist der Anteil von Kleinvögeln am Nahrungsspektrum geringer als in Kleinsäuger-Mangelgebieten. Für den Fall einer erheblichen Störung des Brutpaares während der Baufeldfreiräumung ist als Ausweichquartier ortsrannah eine Bruthöhle für den Waldkauz anzubringen, von der aus ggf. ein Revier neu begründet werden kann.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung (Rodung) aller Bäume im Baufeld in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP). V2 muss zu diesem Zeitpunkt bereits realisiert sein, d.h. mindestens zwei zusätzliche (Schlaf-) Höhlen müssen verfügbar sein. Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Bau- und anlagebedingte Verluste von Individuen sind unwahrscheinlich, da Waldkäuze mobil sind. Die Nisthöhle westlich von Schloßheck ist rechtzeitig zusammen mit der Kleiberhöhle zu entnehmen und an einer geeigneten Stelle neu anzubringen. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang vgl. Vorbemerkungen.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population. Nach Abschluss der 4. Erweiterung kann aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten auf dem Betriebsgelände davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen des Waldkauzes kommt, da keine für Eulen gefährliche Fahrgeschwindigkeiten (ca. > 70 km/h; vgl. Illner 1992) kommen wird.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel 1
Gruppe: Vogelarten der lichten alten Wälder und Waldrandbereiche mit abnehmenden Beständen: Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die Maßnahme im Falle des Brutpaares des Waldkauzes erheblich beschädigt, da in wesentliche funktional notwendige Habitatbestandteile – den Fortpflanzungs- und Nahrungsbiotop – eingegriffen wird.</p> <p>Die im LBP festgesetzten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A-Leitart Waldkauz sind geeignet, kurz- bis mittelfristig verloren gegangene Funktionen für den Waldkauz (Verbesserung des Nahrungsangebotes) neu zu schaffen. Zudem wird vorsorglich durch das Anbringen von Nistkästen eine mögliche Beeinträchtigung der Brutbiotopfunktion kompensiert. Erfahrungen mit den Kompensationsmaßnahmen aus der 3. Erweiterung zeigen, dass diese unmittelbar angenommen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der streng geschützte Waldkauz nutzt das Eingriffsgebiet als Brut- und Nahrungsbiotop. Es geht somit ein Ganzjahreslebensraums verloren. Diese Störung ist erheblich.</p> <p>Da der Waldkauz nicht zu den gefährdeten europäischen oder deutschen Vogelarten zählt – gleichwohl erhebliche Bestandsrückgänge zu verzeichnen sind, s.o. - wird davon ausgegangen, dass er in gewissem Umfang flexibel auf Veränderungen in seinem Lebensraum reagieren kann. Vorsorglich wird trotzdem hier von einer erheblichen Störung ausgegangen, die bei Ergreifen von CEF-Maßnahmen jedoch wieder unter die Erheblichkeitsschwelle geführt werden kann.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <p>V1, V2, A-Leitart Waldkauz</p>
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP):</p> <p>A-Leitart Waldkauz: Entwicklung von Nahrungsbiotopen und vorsorgliche Verbesserung des Bruthöhlenangebotes durch Anbringen von Nistkästen für ein Brutpaar des Waldkauzes</p> <p>Durch die im LBP festgesetzten vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „Entwicklung von Nahrungsbiotopen für ein Brutpaar des Waldkauzes“ und „vorsorgliche Verbesserung des</p>

Vögel 1
Gruppe: Vogelarten der lichten alten Wälder und Waldrandbereiche mit abnehmenden Beständen: Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
<p>Bruthöhlenangebot durch Anbringen von Nistkästen für ein Brutpaar des Waldkauzes“ kann sichergestellt werden, dass regional der gegebene Erhaltungszustand sichergestellt bleibt. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Waldkauzes im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Waldkauz vor.</p> <p>Regional ist die MUH mit ca. 650 Beschäftigten einer der bedeutendsten Arbeitgeber im Landkreis Bitburg-Prüm. Da es keine standörtliche Alternative zur Erweiterung des Betriebsgeländes der MUH nach Südosten gibt – betriebsorganisatorische Gründe ermöglichen keine Erweiterung nach Westen über die L 16 hinaus – und bei Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen für das von der Erweiterung betroffene Spektrum europäischer Vogelarten generell und speziell im Falle des Waldkauzes keine erheblichen, den günstigen Erhaltungszustand im Naturraum betreffenden Folgen eintreten werden, ist als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmenvoraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen, • zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, • keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Vögel 2
Gruppe: Vogelarten der lichten alten Wälder und Waldrandbereiche mit stark abnehmenden Beständen: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Baumpieperbrüten v.a. in aufgelockerten, sonnigen Waldrändern, in Lichtungen und Kahlschlägen oder Aufforstungen im frühen Entwicklungsstadium, in Luxemburg gerne da, wo Viehweiden an lichte Wälder oder Feldgehölze grenzen.</p> <p>Im Verfahrensgebiet nutzt der Baumpieper teilweise die im Zuge der Bauarbeiten aus der 3. Erweiterung entstandenen Freiflächen bzw. Ökotope. Da das singende Männchen 2012 vermutlich immer wieder seine Gesangswarte verlagert hat, wird davon ausgegangen, dass kein Weibchen im Verfahrensgebiet anwesend war und es nicht zur Brut gekommen ist.</p>

Vögel 2
Gruppe: Vogelarten der lichten alten Wälder und Waldrandbereiche mit stark abnehmenden Beständen: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Deshalb ist verfahrensbedingt auch keine Verschlechterung der Situation der Lokalpopulation eingetreten, da offensichtlich keine geeigneten Fortpflanzungshabitate vorhanden sind.
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Ergebnisse des Vogelmonitorings zeigen, dass die Bestände des Baumpiepers in Deutschland zwischen 1998 und 2009 sehr stark zurückgegangen sind (Wahl et al. 2011). "Verlierer unter den Waldvögeln sind ... Arten, die als Langstreckenzieher alljährlich viele tausend Kilometer zwischen den heimischen Brutgebieten und ihren Winterquartieren in Afrika zurücklegen. Vieles spricht dafür, dass die Ursachen für die Abnahmen weniger in Deutschland als vielmehr entlang der Zugwege, im Mittelmeerraum oder in den Winterquartieren zu suchen sind. Dort leiden sie unter dramatischen Veränderungen der Landschaft. Dafür sind Dürren, Überweidung, Entwaldung und die Ausdehnung von Wüstengebieten verantwortlich." (Sudfeldt et al 2007). Jedoch bestehen an der Allgemeingültigkeit dieser Aussage insoweit Zweifel als z.B. in Luxemburg in den vergangenen Jahren nahezu überall Baumpieper festzustellen sind. Offensichtlich wirken in Deutschland auch spezifisch endogene Faktoren.</p> <p>Verglichen mit anderen Regionen in Rheinland-Pfalz, besonders wegen des hohen Nadelwaldanteils dürften innerhalb des Untersuchungsgebietes Habitatsdefizite vorliegen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Zum Vorkommen des Baumpiepers in der Eifel liegen keine aktuellen Daten vor; da in Deutschland insgesamt sehr starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen sind, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auch der lokalen Population auszugehen. Hinweise darauf ist, dass das Männchen offensichtlich keine Brutpartnerin gefunden hat.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Baumpieper-Brutsaison (ab Ende März)</p> <p>V3 Für Zugvogelarten muss eine Realisierung vorgezogener Maßnahmen zu dem Zeitpunkt abgeschlossen sein, wenn sie aus dem Winterquartier in ihr von der Maßnahme betroffenes Brutgebiet zurückkehren würden. Dies erfolgt zu artspezifisch und regional unterschiedlichen Terminen.</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Angebot zusätzlicher früherer Waldsukzessionsstadien) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.</p>
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Vögel 2
Gruppe: Vogelarten der lichten alten Wälder und Waldrandbereiche mit stark abnehmenden Beständen: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
<p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung (Rodung) aller Bäume im Baufeld in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP).</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Bau- und anlagebedingte Verluste von Individuen sind unwahrscheinlich, da auf dem Betriebsgelände keine geeigneten Biotopstrukturen existieren werden. In der Bauphase sind alle höheren Vegetationsstrukturen (Singwarten) beseitigt, so dass Männchen das Gelände nicht nutzen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang vgl. Vorbemerkungen.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population.</p> <p>Bau- und anlagebedingte Verluste von Individuen sind unwahrscheinlich, da auf dem Betriebsgelände keine geeigneten Biotopstrukturen existieren werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>(Potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die 4. Erweiterung im Falle des Baumpiepers erheblich beschädigt, da in wesentliche funktional notwendige Habitatbestandteile – den Fortpflanzungs- und Nahrungsbiotop – eingegriffen wird.</p> <p>Die im LBP festgesetzten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A-Leitart Waldkauz sind geeignet, kurz- bis mittelfristig verloren gegangene Funktionen für den Baumpieper (Verbesserung des Angebotes an Fortpflanzungstätten durch Auflichtung von Waldrandstrukturen) neu zu schaffen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>

Vögel 2
Gruppe: Vogelarten der lichten alten Wälder und Waldrandbereiche mit stark abnehmenden Beständen: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine Störung des Baumpiepers erfolgt nicht, da sich die Erweiterungsfläche bei Ankunft aus dem Überwinterungsquartier in einem als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeigneten Zustand befinden wird.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V3, A-Leitart Waldkauz
Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Baumpieper vor. Regional ist die MUH mit ca. 650 Beschäftigten einer der bedeutendsten Arbeitgeber im Landkreis Bitburg-Prüm. Da es keine standörtliche Alternative zur Erweiterung des Betriebsgeländes der MUH nach Südosten gibt – betriebsorganisatorische Gründe ermöglichen keine Erweiterung nach Westen über die L 16 hinaus – und bei Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen für das von der Erweiterung betroffene Spektrum europäischer Vogelarten generell und speziell im Falle des Waldkauzes keine erheblichen, den günstigen Erhaltungszustand im Naturraum betreffenden Folgen eintreten werden, ist als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen, dass: <ul style="list-style-type: none"> • zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen, • zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, • keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Vögel 3
Gruppe: Vogelarten der Ortsrandbereiche und strukturreichen Agrarlandschaften mit abnehmenden Beständen: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Die Rauchschwalbe bevorzugt als Lebensraum offene, reichstrukturierte Landschaften. Sie brütet in Ställen, aber auch anderen Gebäuden. Die Nahrungssuche erfolgt meist in Nestnähe (Bauer et al. 2005).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen des Brutvogelmonitorings wurde in Deutschland eine leichte Abnahme der Rauchschwalbenbestände festgestellt (Wahl et al. 2011).</p> <p>Anbetreffs der zunehmenden Intensivierung der regionalen Landwirtschaft v.a. durch die Ausweitung des Maisanbaus (besonders in BIT; vgl. Breitenfeld 2012) und Industrialisierung der Viehhaltung sollte der Erhaltungszustand der Rauchschwalbenpopulation sich in Rheinland-Pfalz bzw. der Eifel zunehmend verschlechtern, da die Nahrungsverfügbarkeit deutlich zurückgeht (vgl. Ambrosini et al 2002, Willi et al 2011).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Die Art ist von der Erweiterung des Betriebsgeländes nicht betroffen. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb nicht notwendig.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung (Rodung) aller Bäume im Baufeld in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP).</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Bau- und anlagebedingte Verluste von Individuen sind auszuschließen, da die Erweiterung in einem Bereich erfolgt, der von Rauchschwalben lediglich nur Nahrungssuche genutzt wird.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Zur Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang vgl. Vorbemerkungen. Jedoch ist dies im Zusammenhang mit der Betriebserweiterung unerheblich, da hiervon keine ökologischen Funktionen der Rauchschwalbe betroffen sind.</p>

Vögel 3
Gruppe: Vogelarten der Ortsrandbereiche und strukturreichen Agrarlandschaften mit abnehmenden Beständen: Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population.</p> <p>Nach Abschluss der 4. Erweiterung kann aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten auf dem Betriebsgelände davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Rauchschnalbe kommt, zumal sie besser als andere Vogelarten Fahrzeugen ausweichen kann (vgl. von Ramin 2012).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschnalbe sind von der Betriebserweiterung nicht betroffen. Rauchschnalben nutzen die betroffenen Waldbestände weder als Fortpflanzungs- noch als Ruhestätte.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Rauchschnalben leben synanthrop; deshalb werden sie von Betriebsaufläufen auf dem Betriebsgelände nicht gestört.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p>
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes

Vögel 3
Gruppe: Vogelarten der Ortsrandbereiche und strukturreichen Agrarlandschaften mit abnehmenden Beständen: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Rauchschwalbe vor. Regional ist die MUH mit ca. 650 Beschäftigten einer der bedeutendsten Arbeitgeber im Landkreis Bitburg-Prüm. Da es keine standörtliche Alternative zur Erweiterung des Betriebsgeländes der MUH nach Südosten gibt – betriebsorganisatorische Gründe ermöglichen keine Erweiterung nach Westen über die L 16 hinaus – und bei Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen für das von der Erweiterung betroffene Spektrum europäischer Vogelarten generell und speziell im Falle des Waldkauzes keine erheblichen, den günstigen Erhaltungszustand im Naturraum betreffenden Folgen eintreten werden, ist als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen, dass: <ul style="list-style-type: none">• zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,• zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,• keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 5: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artennamen		Verbotstatbestände § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X (Nr. 3) (V1, A Leitart Waldkauz)	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		keine Verschlechterung
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

Im Falle der geplanten 4. Erweiterung des Betriebsgeländes der MUH ist es nicht notwendig, Ausnahmen zuzulassen, wenn die genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang realisiert werden.

7 Fazit

In der Summe sind bei einer europäischen Vogelart (Waldkauz) Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 3 einschlägig. Da es möglich ist, durch Vermeidungsmaßnahmen a) in Kombination mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, dass die ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) und b) sich infolge dieser CEF-

Maßnahmen bei europäischen Vogelarten der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtert (Aufrechterhaltung des Status Quo), steht einer Projektzulassung nichts im Wege.

Zu beachten sind jedoch die in Tab. 3 im Anhang getroffenen Aussagen zur Situation der Lokalpopulationen von Gartengrasmücke, Misteldrossel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig im räumlichen Zusammenhang nach § 44(5) BNatschG.

8 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)
- Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)
- Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

- Alatalo, R. V. (1982): Evidence for interspecific competition among European tits *Parus* spp.: a review. *Annales Zoologici Fennici* 19: 309–317.
- Ambrosini, R.; Bolzern, A.M.; Canova, L.; Arieni, S.; Möller, .P.; Saino, N. (2002): The distribution and colony size of barn swallows in relation to agricultural land use. *Journal of Applied Ecology* 39: 524-534.

- Aschwanden, J.; Birrer, S.; Jenni, L. (2005): Are ecological compensation areas attractive hunting sites for common kestrels (*Falco tinnunculus*) and long-eared owls (*Asio otus*)? *Journal of Ornithology* 146(3): 279-286.
- Baber, M.J.; Craig, J.L. (2003): Home range size and carrying capacity of the South Island takahe (*Porphyrio hochstetteri*) at Tiritiri Matangi Island. *Notornis* 50(2): 67-74.
- Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag. Wiebelsheim. 622 pp.
- Berthold, P.; Sombrutzki, A. (2011): Ein Vogelparadies auf dem "Land des Friedens". *Der Falke* 58(7): 268-273.
- BirdLife International (2004): Birds in the European Union: a status assessment. Wageningen, The Netherlands: BirdLife International. ISBN 0 946888 56 6. VI, 50 pp
- Breitenfeld, J. (2012): Maisanbau 2010. Mais wächst auf knapp einem Zehntel des Ackerlandes. *Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz* 2/2012: 129-134.
- Burfield, I.; Bommel, F. van (2004): Birds in Europe. Population estimates, trends and conservation status. Birdlife International. ISBN 0-946888-53-1. 374 pp.
- Chase, J.M.; Abrams, P.A.; Grover, J.P.; Diehl, S.; Chesson, P.; Holt, R.D.; Richards, S.A.; Nisbet, R.M.; Case, T.J. (2002): The interaction between predation and competition: a review and synthesis. *Ecology Letters* 5(2): 302-315.
- Donlan, C.J.; Wilcox, C. (2008): Diversity, invasive species and extinctions in insular ecosystems. *Journal of applied ecology* 45: 1114-1123.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- Grant, P.R. (1978): Dispersal in relation to carrying capacity. *Proc. Natl. Acad. Sci. USA* 75(6): 2854-2858.
- Gregory, R.D.; Vorsiek, P.; van Strien, A.; Gmelig Meyling, A.W.; Juguët, F., Fornasari, L.; Reif, J., Chylarecki, P.; Burfield, I.J. (2007): Population trends of widespread woodland birds in Europe. *Ibis* 149 (Suppl. 2): 78-97.
- Illner, H. (1992): Road deaths of Westphalian owls: methodological problems, influence of road type and possible effects on population levels. In: *The ecology and conservation of European owls*, ed. by C.A. Galbraith, I.R. Taylor and S. Percival, 94-100. Peterborough, Joint Nature Conservation Committee. (UK Nature Conservation, No. 5.): 94-100.
- Kuitunen, M.; Rossi, E.; Stenroos, A. (1998): Do highways influence density of birds? *Environmental Management* 22(2): 297-302.
- Lambrechts, M.M.; Caro, S.; Charmantier, A.; Gross, N.; Galan, M.-J.; Perret, P.; Cartanson, M.; Dias, P.C.; Blondel, J.; Thomas, D.W. (2004): Habitat quality as a predictor of

spatial variation in blue tit reproductive performance: a multi-plot analysis in a heterogeneous landscape. *Oecologia* 141: 555-561.

- Loman, J. (2006): Does nest site availability limit the density of hole nesting birds in small woodland patches? *Web Ecol.* 6: 37-43.
- Louis, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. *Natur und Recht* (2008) 30: 65 - 69.
- Mänd, R.; Leivits, A.; Leivits, M.; Rodenhouse, N.L. (2009): Provision of nestboxes raises the breeding density of Great Tits *Parus major* equally in coniferous and deciduous woodland. *Ibis* 151(3): 487-492.
- Mannen, U.; Stubbe, M. (2006): Die Bestandsentwicklung der Greifvögel und Eulen Deutschlands von 1988 bis 2002. *Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten* 5: 21-40.
- Mills, G.S.; Dunning, J.B.; Bates, J.M. (1991): The relationship between breeding bird density and vegetation volume. *Wilson Bull.* 103(3): 468-479.
- ÖSTLAP (2008): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Hier: Gutachtliche Prüfung der Artenschutzprüfung in den Antragsunterlagen zum Vorbescheidverfahren nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden um einen Kohleheizkraftwerksblock. Im Auftrag der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz. 272 pp
- PE Becker GmbH (2012): Darstellung des artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens für die Erweiterung des Bebauungsplans "In Kolersiedert". Im Auftrag der Milch-Union Hocheifel eG, 54597 Pronsfeld. 30 pp.
- Reif, J.; Storch, D.; Volínek, P.; Kpastný, K.; Bejbek, V. (2008): Bird-habitat associations predict population trends in central European forest and farmland birds. *Biodivers. Conserv.* 17: 3307-3319.
- Ruddock, M.; Whitfield, D.P. (2007): A review of disturbance distances in selected bird species. Report from Natural Research (Projects) Ltd to Scottish Natural Heritage. <http://www.snh.org.uk/pdfs/strategy/renewables/BIRDSD.pdf>. 181 pp
- Schaefer, H.M.; Segelbacher (2010): Mönchsgrasmücken: Evolution vor der Haustür. *Falke* 57(6): 244-249
- Schäffer, A. (2010): Saisonehe und Vorratshaltung: Eichelhäher. *Falke* 57(12): 489-491.
- Schäffer, A. (2012): Frühlingsbote und Zwillingstyp: Zilpzalp. *Der Falke* 59(5): 169-171.
- Schäffer, A. (2012a): Blütenknospen und Balzrituale: Gimpel. *Der Falke* 59(3): 89-91.
- Schäffer, A. (2012b): Trommelwirbel und Spechtschmieden: Buntspecht. *Der Falke* 59(1): 9-11.
- Schäffer, A. (2012c): Schwarze Kappe und Ökotypen: Mönchsgrasmücke. *Der Falke* 59(8): 289-291.
- Schorr, M. (2009): Ortsgemeinde Pittenbach. 3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „in Kolersiedert“ (Erweiterung des Betriebsgeländes in östlicher Richtung).

Artenschutzrechtliche Beurteilung – Vögel. Im Auftrag von Planungs- und Entwicklungsgemeinschaft Becker, Kölner Straße 25, 53925 Kall. Stand: 26.01.2009.

- Skibbe, A.; Sudmann, S.R. (2006): Bestand und Bestandsentwicklung des Zaunkönigs *Troglodytes troglodytes* in Nordrhein-Westfalen. *Charadrius* 41(4) (2005): 214-222.
- Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: *Natur und Recht* (2007) 29: 642 – 649.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz 53.
- Steiner, H.; Haslinger, G.; Jiresch, W.; Pühringer, N.; Stadler, S. (2006): Ökologische Nische und Naturschutz: Das Beispiel Greifvögel und Eulen in Wald und Gebirge. *Vogelkd. Nachr. OÖ. – Naturschutz aktuell*, 14/1: 1-30.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeldt, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. ISBN 3-00-015261-X. 790 pp.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P.; Knief, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. *Berichte zum Vogelschutz* 44: 23-81.
- Sudfeldt, C.; Dröschmeister, R.; Grüneberg, C.; Jaehne, S.; Mitschke, A.; Wahl, J. (2008): Vögel in Deutschland – 2008. DDA, BfN, LAG VSW, Münster. ISBN 978-3-9811698-3-6. 44 pp.
- Sudfeldt, C.; Dröschmeister, R.; Grüneberg, C.; Jaehne, S.; Mitschke, A.; Wahl, J. (2008): Vögel in Deutschland – 2008. DDA, BfN, LAG VSW, Münster. ISBN 978-3-9811698-3-6. 44 pp.
- Sudfeldt, C.; Dröschmeister, R.; Grüneberg, C.; Mitschke, A.; Schöpf, H.; Wahl, J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. DDA, BfN, LAG VSW, Münster. ISBN 978-3-9811698-1-2. 39 pp.
- Temple, S.A. (1990): Sources and sinks for regional bird populations. *The Passenger Pigeon* 52(1): 35-37
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt. 234 pp.
- Virkkala, R. (1987): Effects of forest management on birds breeding in northern Finland. *Ann. Zool. Fennici* 24: 281-294.
- von Ramin, J. (2012): Ausweichverhalten bei Rauchschwalben. *Der Falke* 59(8): 307.
- Wahl, J.; Dröschmeister, R.; Langgemach, T.; Sudfeldt, C. (2011): Vögel in Deutschland – 2011. DDA, BfN, LAG VSW, Münster. 76 pp.

- Willi, T.; Korner-Nievergelt, F.; Gruebler, M.U. (2011): Rauchschwalben *Hirundo rustica* brauchen Nutztiere, Mehlschwalben *Delichon urbicum* Nisthilfen. Orn. Beob. 108(3): 215-224.

Anhang

Tab. 3: Populationsgröße der Vogelarten im Verfahrensgebiet , Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen im räumlichen Zusammenhang und Hinweise zur notwendigen eingriffsrechtlichen Kompensation bzw. CEF-Maßnahmen.

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
Amsel	8	2		Moderate Abnahme	Die Amsel ist der dritthäufigste Vogel in Deutschland (Sudfeld et al. 2008). Auch wenn im Rahmen des Vogelmonitorings Abnahmen festgestellt wurden, wird wegen der hohen Individuenzahl in Deutschland davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ersatz der verloren gegangenen Lebensraumtypen, Entwicklung von Wäldern) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	nein
Bachstelze	2	?		starke Abnahme	Die Bachstelze besiedelt in offener und halboffener Landschaft vegetationsarme bzw. –freie Flächen, besonders dann, wenn sie in Wassernähe vorkommen. Auch Industrieflächen werden als Lebensraum angenommen. Dies ist möglicherweise auch der Grund des Vorkommens im Bereich des Verfahrensgebietes. Die hier neu entstandenen Lebensräume wurden von dispergierenden Individuen als Lebensraum neu besiedelt. Da die Flächen des MUH-Betriebsgeländes nur eine vorübergehende Habitatfunktion haben – solange bis die Gebäude errichtet sind bzw. solange (unbefestigte)	nein

¹⁰ Der Angegebene Häufigkeitsrang (soweit bei Sudfeld et al 2008 angegeben) ermöglicht eine Einschätzung geplanter Eingriffe. Je häufiger eine Art ist, umso wahrscheinlicher ist, dass der Eingriff auch im räumlichen Zusammenhang auszugleichen ist. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass die Habitatansprüche der Arten an vielen Stellen realisiert sind. Jedoch wirken auch in diesen Fällen populationsökologische Faktoren und können nur die Lebensräume besiedelt werden, die noch nicht von anderen Individuen derselben Art genutzt werden. Je seltener eine Art ist, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im räumlichen Zusammenhang geeignete Kompensationsflächen bestehen bzw. Individuen regional ausweichen können.

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
					<p>Freiflächen vorhanden sind – wird die Bachstelze hinsichtlich ihrer Betroffenheit hier ausgenommen, da sie eindeutig nicht zum "ursprünglichen" Artenspektrum des Bereichs zählt, sondern von den aktuellen Bauaktivitäten profitiert.</p> <p>Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.</p>	
Baumpieper			Nur einzelnes, unverpaartes Männchen	Sehr starke Abnahme	<p>Häufigkeitsrang 29 (Sudfeld et al. 2008): Der Baumpieper zeigt zusammen mit u.a. Gelbspötter, Wintergoldhähnchen, Star, Girlitz, Bluthänfling und Stieglitz die stärksten Bestandsrückgänge in Deutschland zwischen 1998 und 2009 (Wahl et al. 2011). "Verlierer unter den Waldvögeln sind ... Arten, die als Langstreckenzieher alljährlich viele tausend Kilometer zwischen den heimischen Brutgebieten und ihren Winterquartieren in Afrika zurücklegen. Vieles spricht dafür, dass die Ursachen für die Abnahmen weniger in Deutschland als vielmehr entlang der Zugwege, im Mittelmeerraum oder in den Winterquartieren zu suchen sind. Dort leiden sie unter dramatischen Veränderungen der Landschaft. Dafür sind Dürren, Überweidung, Entwaldung und die Ausdehnung von Wüstengebieten verantwortlich." (Sudfeldt et al 2007). Jedoch bestehen an der Allgemeingültigkeit dieser Aussage insoweit Zweifel als z.B. in Luxemburg in den vergangenen Jahren nahezu überall Baumpieper festzustellen sind, v.a. dort, wo Viehweiden an lichte Wälder oder Feldgehölze grenzen. Offensichtlich bestehen auch in Deutschland lokal wirkende Faktoren, die für den Rückgang der Art verantwortlich sind.</p> <p>Im Verfahrensgebiet nutzt der Baumpieper teilweise, die im Zuge der Bauarbeiten entstandenen Freiflächen bzw. Ökotope. Da das singende Männchen vermutlich immer wieder seine Gesangswarte verlagert hat, wird davon ausgegangen, dass kein Weibchen im Verfahrensgebiet anwesend war und es nicht zur Brut gekommen ist.</p>	nein

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
					<p>Deshalb ist verfahrensbedingt auch keine Verschlechterung der Situation der Lokalspopulation eingetreten, da offensichtlich keine geeigneten Fortpflanzungshabitate vorhanden sind.</p> <p>Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Angebot zusätzlicher früherer Waldsukzessionsstadien) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.</p>	
Blaumeise	4		Dispergierende Individuen Ende Mai und Anfang Juni	stabil	<p>Häufigkeitsrang 7 (Sudfeld et al. 2008): Da im Rahmen des Vogelmonitorings eine stabile Bestandssituation festgestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Angebot zusätzlicher Nisthöhlen) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.</p>	nein
Bluthänfling			Kein Brutvogel; nur nahrungssuchend im Gebiet angetroffen	Sehr starke Abnahme	<p>Häufigkeitsrang 32 (Sudfeld et al. 2008): Ähnlich wie im Falle der Bachstelze profitiert der Hänfling von den gegenwärtigen Bauaktivitäten, über die leicht zugängliche Offenlandflächen zur Nahrungssuche bereitgestellt werden.</p> <p>Der Bluthänfling besiedelt sonnige, vegetationsarme bzw. -freie Flächen, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen. Bereiche mit kurzer, aber samenreicher Krautschicht sind obligatorischer Habitatbestandteil.</p> <p>Da die Flächen des MUH-Betriebsgeländes nur eine vorübergehende Habitatfunktion haben – solange bis die Gebäude errichtet sind bzw. solange (unbefestigte) Freiflächen vorhanden sind – wird der Bluthänfling hinsichtlich seiner Betroffenheit</p>	nein

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
					hier ausgenommen, da er eindeutig nicht zum "ursprünglichen" Artenspektrum des Bereichs zählt, sondern von den aktuellen Bauaktivitäten profitiert. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.	
Buchfink	12	7-8		moderate Abnahme	Häufigkeitsrang 1 (Sudfeld et al. 2008): Auch wenn im Rahmen des Vogelmonitorings Abnahmen festgestellt wurden, wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ersatz der verloren gegangenen Lebensraumtypen, Entwicklung von Wäldern) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationsschwankungen weiterhin zu erhalten.	nein
Buntspecht	2			Leichte Zunahme	Im Rahmen des Vogelmonitorings wurden leichte Bestandszunahmen festgestellt ¹¹ . Es wird deshalb davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ersatz der verloren gegangenen Lebensraumtypen) sollten	nein

¹¹ "Auch in Deutschland ist die Bestandsentwicklung aufgrund des steigenden Durchschnittsalters der Wälder und dem anwachsenden Totholzangebot sowie aufgrund der Zunahme älterer Baumbestände in Siedlungen und Parks, die die Besiedlung urbaner Räume erlaubt, positiv. Kurzfristige Bestandsschwankungen des Buntspechts werden entscheidend von der Wintersterblichkeit bestimmt. Diese ist wiederum abhängig von der Intensität der Waldbaum-fruktifikationen (vor allem Buche, Eiche und Fichte). Vollmastjahre sind stets mit nachfolgenden Bestandszunahmen und Fehlmastjahre stets mit Abnahmen verbunden. Dagegen haben strenge Winter keinerlei negativen Einfluss. Kurze Umtriebszeiten von Wäldern beispielsweise könnten sich jedoch negativ auswirken, da die Bäume nicht alt und dick genug werden, um sich als Höhlenbäume zu eignen." (Schäffer 2012b)

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
					ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	
Eichelhäher	1			Fluktuierend ungerichtet	Aufgrund der großen Streifgebiete der Eichelhäher ohne feste Reviergrenzen sind Bestandsschätzungen schwierig (Schäffer 2010). Dennoch wird davon ausgegangen, dass der Bestand zurzeit in etwa gleichbleibend ist. Der Eichelhäher bevorzugt als Lebensraum besonders reichstrukturierte (Misch)Wälder. Aufgrund seiner hohen Flexibilität bei der Besiedlung von Wäldern, wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	nein
Fitis	2			starke Abnahme	Häufigkeitsrang 14 (Sudfeld et al. 2008): Der Fitis besiedelt lichte, aufgelockerte Waldbestände, Waldränder und durchsonnte Gebüsche, nicht jedoch Wälder mit dichtem Kronenschluss und geringer Entwicklung der Strauchschicht (vgl. Bauer et al. 2005). Als Lebensraum akzeptiert werden auch sehr kleine Waldflächen von unter 1 ha Größe. Da solche Waldstrukturen im Zuge der sogenannten "naturnahen Waldwirtschaft" gezielt gefördert werden (und wie eigene Untersuchungen in Luxemburg zeigen) zu deutlichen Bestandszunahmen führen können, sollten die Gründe für den Bestandsrückgang des Fitis in den Überwinterungsquartieren zu vermuten sein. Da Umbaumaßnahmen in Wäldern (Förderung der Strauchschicht durch Auflichtung geschlossener Wälder mit dichtem Kronenschluss) zur Schaffung neu zu besiedelnder Habitate führt, wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der	nein

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
					Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	
Gartenbaumläufer		2	Status unklar	Fluktuierend ungerichtet	Im Rahmen des Vogelmonitorings wurden Bestandsfluktuationen festgestellt. Da die Art auch in Gärten und Parks oder Feldgehölzen vorkommt, wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, zumal das Verfahrensgebiet wahrscheinlich keine Brutgebietfunktion hat. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (u.a. auch Anlage von Feldgehölzen in Agrarlandschaften, Ausbringen von Nistkästen) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	nein
Gartengrasmücke	1	1		starke Abnahme	Auf der lokalen Ebene ist die Gartengrasmücke im Verfahrensgebiet erheblich betroffen. Da der grenzlinienreiche Fortpflanzungsbiotop im Zuge der 4. Erweiterung des Bebauungsplans zerstört werden wird, wird sich der Zustand der Lokalpopulation erheblich verschlechtern. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist deshalb notwendig (Großzügige Auflichtung von Fichtenwaldrändern und Umbau in parkartige strukturierte Mischwälder; Förderung von Gebüsch an unbefestigten Feldwirtschaftswegen in ausgeräumten Agrarlandschaften, Förderung von Ökotonen (Randlinien) innerhalb von großflächigen Gebüschkomplexen). Diese Maßnahmen sollten ausreichen, die aktuelle regionale Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	ja

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
Gimpel			Wahrscheinlich kein Brutvogel; nur nahungssuchend im Gebiet ange-troffen	Fluktuierend ungerichtet	Im Rahmen des Vogelmonitorings wurden Bestandsfluktuationen festgestellt. Möglicherweise führt die Zurückdrängung von Fichtenforsten zu weiteren Bestandsabnahmen bzw. der Aufgabe im Zuge der Fichtenaufforstung der vergangenen Jahrzehnte gewonnenen Areale. Da die Art auch in Gärten und Parks mit Koniferen (Neststandort) vorkommt bzw. zunehmend eindringt (vgl. Schäffer 2012a), wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, zumal das Verfahrensgebiet wahrscheinlich keine Brutgebietfunktion hat. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	nein
Goldammer	1		Eine erfolglose Reviergründung	moderate Abnahme	Häufigkeitsrang 18 (Sudfeld et al. 2008): Auch wenn im Rahmen des Vogelmonitorings Abnahmen festgestellt wurden, wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Förderung von kleinflächigen Gebüsch an unbefestigten Feldwirtschaftswegen in ausgeräumten Agrarlandschaften) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	nein
Haubenmeise			Brutvogelstatus unklar; Habitateignung gegeben	Fluktuierend ungerichtet	Haubenmeisen besiedeln bevorzugt totholzreiche Fichtenwälder. Im Rahmen des Vogelmonitorings wurden Bestandsfluktuationen festgestellt. Möglicherweise führt die Zurückdrängung von Fichtenforsten zu weiteren Bestandsabnahmen bzw. der Aufgabe im Zuge der Fichtenaufforstung der vergangenen Jahrzehnte gewonnenen Areale. Da die Art auch in Gärten und Parks mit Koniferen (Neststandort) vorkommt	nein

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
					wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ausbringen von Kunsthöhlen n Mischwäldern mit älteren Fichten) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	
Hausrotschwanz	2			starke Abnahme	Einerseits kommt der Hausrotschwanz am Ortsrand von Schloßheck vor und ist aufgrund seiner Anpassungsfähigkeit an Siedlungsstrukturen auch zukünftig dort zu erwarten. Andererseits profitiert er temporär von den aktuellen Bauaktivitäten. Da er auch ansonsten auf dem Betriebsgelände der MUH vorkommt, wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Arbeiten weiterhin Lebensmöglichkeiten für die Art gegeben sind. Auch zählt er nicht zum "ursprünglichen" Artenspektrum im Verfahrensgebiet sondern besiedelte 2012 neu entstandene, für ihn geeignete Biotope. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.	nein
Heckenbraunelle	3			Moderate Abnahme	Häufigkeitsrang 15 (Sudfeld et al. 2008): Auch wenn im Rahmen des Vogelmonitorings Abnahmen festgestellt wurden, wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Förderung von kleinflächigen Gebüsch an unbefestigten Feldwirtschaftswegen in ausgeräumten Agrarlandschaften, Förderung von Ökotonen (Randlinien) in großflächigen Gebüschkomplexen) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	nein

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
					Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.	
Kleiber	2			Leichte Zunahme	Im Rahmen des Vogelmonitorings wurden leichte Bestandszunahmen festgestellt ¹² . Es wird deshalb davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ersatz der verloren gegangenen Lebensraumtypen; zusätzliches Höhlenangebot ¹³) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationsschwankungen weiterhin zu erhalten.	nein
Kohlmeise	3	2?		stabil	Häufigkeitsrang 4 (Sudfeld et al. 2008): Kohlmeise kommen in nahezu sämtlichen Lebensräumen mit Laubbäumen und Baumhöhlen vor, wobei offensichtlich das Höhlenangebot die Bestandsdichte bestimmt (Loman 2006 ¹⁴ ; Mänd et al. 2009). Nicht besiedelt werden Fichtenwälder. (vgl. Bauer et al. 2005).	nein

¹² "Auch in Deutschland ist die Bestandsentwicklung aufgrund des steigenden Durchschnittsalters der Wälder und dem anwachsenden Totholzangebot sowie aufgrund der Zunahme älterer Baumbestände in Siedlungen und Parks, die die Besiedlung urbaner Räume erlaubt, positiv. Kurzfristige Bestandsschwankungen des Buntspechts werden entscheidend von der Wintersterblichkeit bestimmt. Diese ist wiederum abhängig von der Intensität der Waldbaum-fruktifikationen (vor allem Buche, Eiche und Fichte). Vollmastjahre sind stets mit nachfolgenden Bestandszunahmen und Fehlmastjahre stets mit Abnahmen verbunden. Dagegen haben strenge Winter keinerlei negativen Einfluss. Kurze Umtriebszeiten von Wäldern beispielsweise könnten sich jedoch negativ auswirken, da die Bäume nicht alt und dick genug werden, um sich als Höhlenbäume zu eignen." (Schäffer 2012b)

¹³ Eine im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen aus der dritten Erweiterung des Betriebsgeländes ausgebrachte Höhle für Kleiber im aktuellen Verfahrensgebiet wurde durch ein Kleiberpaar besiedelt. Damit ist sicher, dass nahe von grobborkigen, aber (noch) höhlenarmen Wäldern, das Anbringen von Nisthilfen es ermöglicht, zusätzliche Bereiche als Fortpflanzungsbiotope zu nutzen.

¹⁴ "For the Great Tit the number of territories increased by the addition of nest boxes, regardless of patch size. This suggests that breeding density was limited by nest site availability in all sizes of patches, including the very small ones."

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
					Es wird deshalb davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ersatz der verloren gegangenen Lebensraumtypen; Zusatzangebot an Nisthöhlen) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	
Mäusebussard			Kein Brutvogel; nur nahrungssuchend im Gebiet angetroffen	Keine Angaben	Den vom Vorhaben betroffenen Biotopen kommt weder als Brut- noch als Nahrungsbiotop eine besondere Bedeutung für die lokale Mäusebussardpopulation zu. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der Lokalpopulation unbeeinträchtigt bleibt.	nein
Misteldrossel			Status unklar	moderate Abnahme	Auf der lokalen Ebene ist die Misteldrossel im Verfahrensgebiet erheblich betroffen. Nachdem im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplans zwei Brutreviere der Misteldrossel verloren gegangen sind, waren auch in 2012 keine Revieraktivitäten im UG zu verzeichnen. Die verbliebenen Laubwälder entsprachen nicht mehr den Habitatanforderungen der Misteldrossel (lichte, hochstämmige Wälder und grenzlinienreiche Altholzbestände), da sie noch nicht in einem für diese Art besiedlungsfähigen Alter waren. Jede mögliche Weiterentwicklung als Habitat wird durch die 4. Änderung des Bebauungsplans unterbunden, so dass sich der Zustand der Lokalpopulation erheblich verschlechtern wird. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig (Kompensationsmaßnahme: Großzügige Auflichtung von Fichtenwaldrändern. Umbau in parkartige strukturierte Mischwälder).	ja

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
Mönchsgrasmücke	6	3		Moderate Zunahme	<p>Häufigkeitsrang 8 (Sudfeld et al. 2008): Aufgrund einer optimierten Überwinterungsstrategie der Mönchsgrasmücke (vgl. Schäffer & Segelbacher 2010) treffen die in Großbritannien überwinternden Individuen früher im Brutgebiet ein. Dies verschafft ihnen Vorteile gegenüber weiter im Süden und später zurückkehrenden Vogelarten. Zumindest ein Teil der positiven Bestandszuwächse dieser Art lässt sich darauf zurückführen. Hinzu kommt, dass das Gehölzvolumen in Siedlungen zugenommen hat, wodurch neue besiedelbare Lebensräume entstanden sind (Schäffer 2012c).</p> <p>Es wird deshalb davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ersatz der verloren gegangenen Lebensraumtypen) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.</p>	nein
Rauchschwalbe			Kein Brutvogel; nur nahrungssuchend im Gebiet angetroffen	Leichte Abnahme	<p>Häufigkeitsrang 20 (Sudfeld et al. 2008): Die Art wurde im Ortsrandbereich von Schloßheck bzw. über dem Kronendach der Wälder im Verfahrensgebiet jagend bzw. nahrungssuchend angetroffen. Auch wenn im Rahmen des Vogelmonitorings Abnahmen festgestellt wurden, wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, da die Betriebserweiterung der MUH nicht in relevante Lebensräume der Rauchschwalbe eingreift. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (u.a. Förderung von kleinflächigen Gebüsch an unbefestigten Feldwirtschaftswegen in ausgeräumten Agrarlandschaften) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.</p>	nein

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
Ringeltaube	2			Fluktuierend ungerichtet	Häufigkeitsrang 11 (Sudfeld et al. 2008): Es wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ersatz der verloren gegangenen Lebensraumtypen) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationsschwankungen weiterhin zu erhalten.	nein
Rotkehlchen	6	2?		moderate Abnahme	Häufigkeitsrang 6 (Sudfeld et al. 2008): Auch wenn im Rahmen des Vogelmonitorings Abnahmen ¹⁵ festgestellt wurden, wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Förderung von Unterholz in feuchten Wäldern, Förderung von Feldgehölzen und -hecken in strukturreicher Kulturlandschaft) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationsschwankungen weiterhin zu erhalten.	nein
Singdrossel	4	2		Fluktuierend ungerichtet	Häufigkeitsrang 16 (Sudfeld et al. 2008): die Art bevorzugt geschlossene Fichtenwälder mit dichtem Unterholz, aber auch unterholzarme Fichtenbestände (vgl. Bauer et	nein

¹⁵¹⁵ "Der deutschlandweite Bestand des Rotkehlchens schwankt seit dem Jahr 1990 um den 100%-Wert mit insgesamt leicht negativer Tendenz. Harte Winter mit strenger Kälte und Nahrungsmangel können die Bestände des Rotkehlchens dezimieren, es ist ein deutlicher Zusammenhang zwischen Bestandsschwankungen und mittleren Temperaturen im Januar festzustellen. In „normalen“ Wintern ist mit Bestandseinbußen von bis zu 50% zu rechnen, in sehr strengen Wintern kann der Wert auf ausnahmsweise bis zu 80% steigen. Zudem hat die Witterung zur Brutzeit einen erkennbaren Einfluss auf den Bruterfolg und somit auch auf die Bestandsentwicklung. Lebensraumverlust durch Nutzungsänderungen in Forst- und Landwirtschaft stehen zunehmende Verbuschung und Bewaldung anderenorts sowie die Möglichkeit zum Ausweichen in urbane Bereiche gegenüber. Hecken in der intensiv genutzten Agrarlandschaft können mitunter zu ökologischen Fallen werden, wenn hier zwar geeignete Brutstandorte vorhanden sind, während der Jungenaufzucht jedoch nicht ausreichend Nahrung zur Verfügung steht." (Schäffer 2011)

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
					<p>al. 2005). Im Gegensatz zu anderen Fichtenwaldbewohnern scheinen die Bestände nicht abzunehmen.</p> <p>Auch wenn nicht einzuschätzen ist, ob sämtliche potenziellen Lebensräume der Singdrossel in den regionalen Fichtenwäldern besetzt sind bzw. freie Habitate bestehen, wird angesichts der vergleichsweise großen Gesamtpopulation der Art in Deutschland (zwischen 1,5-1,9 Mio Brutpaare; Sudfeldt et al. 2008) davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ersatz der verlorengegangenen Lebensraumtypen) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationsschwankungen weiterhin zu erhalten.</p>	
Sommergoldhähnchen	4			starke Abnahme	<p>Möglicherweise führt die Zurückdrängung von Fichtenforsten zu den Bestandsabnahmen bzw. der Aufgabe im Zuge der Fichtenaufforstung der vergangenen Jahrzehnte gewonnenen Areale. Jedoch ist das Sommergoldhähnchen weniger an große Fichtenwälder gebunden als das Wintergoldhähnchen und nutzt auch kleinere Fichtenwälder bzw. Einzelfichten in Mischwäldern als Lebensraum. Deshalb können auch Parkanlagen, Friedhöfe und Siedlungsbereiche als Lebensraum genutzt werden (vgl. Bauer et al. 2005).</p> <p>Zwar dominieren regional Fichtenwälder, weisen diese aber oft einen gleichförmigen Altersklassenaufbau auf. Trotzdem wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, wenn vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen realisiert sind. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ersatz der verlorengegangenen Le-</p>	ja

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
					bensraumtypen; randständiges Auflichten von geschlossenen Fichtenwäldern ; Freistellen bzw. Auflichten von Fichtengruppen aus 15-20 Bäumen) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	
Sumpfmeise			Brutvogelstatus unklar; Habitateignung gegeben	moderate Zunahme	Möglicherweise von der "naturnahen Waldbewirtschaftung" profitierend, nahm der Bestand der Sumpfmeise zu (vgl. Wahl et al. 2011). Diese Form der Waldbewirtschaftung führt zu den von der Sumpfmeise präferierten strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Wenn sich hier Alt- und Totholzbereiche befinden, können v.a. Wälder auf feuchten Standorten gut Lokalpopulationen aufbauen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ersatz der verloren gegangenen Lebensraumtypen) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten. Vor diesem (forstwirtschaftlichen) Hintergrund wird deshalb davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ersatz der verloren gegangenen Lebensraumtypen) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	nein
Tannenmeise	2	4		Fluktuierend ungerichtet	Häufigkeitsrang 17 (Sudfeld et al. 2008): Tannenmeisen besiedeln bevorzugt ältere Fichtenwälder oder Fichtengehölze. Im Rahmen des Vogelmonitorings wurden Be-	nein

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
					standsfluktuationen festgestellt. Möglicherweise führt die Zurückdrängung von Fichtenforsten zu weiteren Bestandsabnahmen bzw. der Aufgabe im Zuge der Fichtenaufforstung der vergangenen Jahrzehnte gewonnenen Areale. Da die Art auch in Gärten und Parks mit Koniferen vorkommt wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ausbringen von Kunsthöhlen in Mischwäldern mit älteren Fichten) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationsschwankungen weiterhin zu erhalten.	
Waldbaumläufer	1		Zusätzlich ein dispergierendes Individuum im Juni	Fluktuierend ungerichtet	Waldbaumläufer bevorzugen geschlossene Wälder, regional gerne Laubwälder (mit grobborkigen Baumarten wie Eichen) im Übergangsbereich zu Fichtenwäldern oder mit Einsprengseln älterer Fichten. Da regional solche Waldkonstellationen nicht selten sind und nur ein Brutpaar von der 4. Erweiterung betroffen ist, wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ersatz der verlorengegangenen Lebensraumtypen; randständiges Auflichten von geschlossenen Fichtenwäldern) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationsschwankungen weiterhin zu erhalten.	nein
Waldkauz	1		Brutversuch in Höhle aus Kompensati-	Keine Angabe	Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen schätzt die aktuelle Bestandssituation des Waldkauzes als "bisher stabil und nicht gefährdet ein" ein. "Inzwischen mehren sich aber vielerorts erste Anzeichen für deutliche Bestandsabnahmen." ¹⁶	ja

¹⁶ <http://www.egeeuulen.de/inhalt/eulenarten/waldkauz.php> (10.08.2012)

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
			onsmaßnahme; Verlust der Eier durch Marder?		<p>Der Waldkauz besiedelt v.a. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern sowie Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten und Alleen mit altem Baumbestand.</p> <p>Die aus der 3. Fortschreibung des Bebauungsplans resultierende Ausgleichsmaßnahme war aufgrund der günstigen Nahrungssituation (struktureiche Halboffenlandkomplexe, unbefestigte Wege, lichte Wälder) im Prinzip erfolgreich, wenngleich des zu einem wahrscheinlich marderbedingten Brutverlust kam. Jedoch wird die 4. Erweiterung zu einem vollständigen Verlust der ehemals noch günstigen Situation führen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb notwendig, um sicherzustellen, dass die lokale Population im räumlichen Zusammenhang weiterhin existieren kann (Optimierung von Waldbeständen durch Erhöhung des Höhlenangebotes nahe von potenziell nahrungsreichen Biotopen wie randständigen Lichtungen, Feldgehölzen nahe von extensiv genutzten Grünlandflächen, Ortsrandbereiche).</p>	
Wintergoldhähnchen	1	3-4		Sehr starke Abnahme	<p>Das Wintergoldhähnchen zeigt zusammen mit u.a. Baumpieper, Star, Girlitz, Bluthänfling und Stieglitz die stärksten Bestandsrückgänge in Deutschland zwischen 1998 und 2009 (Wahl et al. 2011). Möglicherweise führt die Zurückdrängung von Fichtenforsten zu den Bestandsabnahmen bzw. der Aufgabe im Zuge der Fichtenaufforstung der vergangenen Jahrzehnte gewonnenen Areale.</p> <p>Die Art weist eine starke Bindung an Fichten und andere kurzadelige Baumarten auf und bevorzugt besonders dicht stehende, buschig ausgeformte Altfichten mit gut ausgebildeten Kammästen und/oder Flechtenbewuchs (Bauer et al. 2005).</p>	ja

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Rand-siedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
					Zwar dominieren regional Fichtenwälder, weisen diese aber oft einen gleichförmigen Altersklassenaufbau auf. Trotzdem wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, wenn vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen realisiert sind. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (Ersatz der verlorengegangenen Lebensraumtypen; randständiges Auflichten von geschlossenen Fichtenwäldern ; Freistellen bzw. Auflichten von Fichtengruppen aus 15-20 Bäumen) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.	
Zaunkönig	7		Zusätzlich mehrere unverpaarte Männchen	stabil	<p>Häufigkeitsrang 12 (Sudfeld et al. 2008): Nach Skibbe & Sudmann (2006) ist der Zaunkönig großen wetterbedingten, in <i>Fließgewässerauen</i> auch Pegelstand-abhängigen Bestandsschwankungen unterworfen. Im großen und ganzen bleiben die Bestände jedoch über längere Zeitreihen beobachtet stabil. Optimallebensräume des Zaunkönigs sind feuchte Waldgebiete.</p> <p>Die aus der 3. Fortschreibung des Bebauungsplans konzipierten Maßnahmen zur Sicherung der lokalen Population des Zaunkönigs (Aufsichtung von Reisighaufen) müssen als gescheitert angesehen werden, da auf der entsprechenden Maßnahmenfläche im Zuge der aktuellen Kartierung keine Zaunkönige nachgewiesen werden konnten. Somit ist davon auszugehen, dass der gesamte Zaunkönigbestand von ehemals 12 Brutpaaren und aktuell weiteren sieben Brutpaaren verloren gegangen ist bzw. gehen wird.</p> <p>Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass für diese Art die Lokalpopulation nicht mehr in einem günstigen Erhaltungszustand ist und sich der Erhaltungszustand weiter verschlechtern wird. Dies ist v.a. auf die Beseitigung der feucht-quelligen</p>	ja

Art	Anzahl Reviere	Anzahl Randsiedler	Kommentar	Bestandstrends nach Wahl et al. 2011	Bewertung, ob der Lebensraumverlust für die betroffenen Individuen ggf. im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ggf. welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen ¹⁰ .	Ausnahme nach § 44(5) BNatschG?
					Waldbereiche zurückzuführen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb erforderlich (<i>Entwicklung von breiten Laubwaldkorridoren entlang von in geschlossenen Fichtenwäldern verlaufenden Bächen</i>)	
Zilpzalp	6		1-3 unverpaarte Männchen	<i>starke Abnahme</i>	<p>Häufigkeitsrang 5 (Sudfeld et al. 2008): Die starke Bestandsabnahme des Zilpzalps wird von Schäffer (2012) auf (unbekannte) Faktoren im Überwinterungsgebiet zurückgeführt. In Mitteleuropa bzw. Deutschland sind nach ihren Angaben "vermutlich alle potenziellen Brutlebensräume" besiedelt. Lebensraumverluste konnten bisher durch neu entstehende, verbuschende Flächen kompensiert werden. Ob dies auch für die Eifel gilt kann ohne erheblichen Rechercheaufwand nicht festgestellt werden, jedoch sind deutliche Intensivierungstendenzen auf landwirtschaftlichen Flächen festzustellen und bestehen damit eher weniger Chancen, dass neu zu besiedelnde Lebensräume entstehen. Diese sind eher auf Windwurfflächen zu erwarten.</p> <p>Es wird dennoch davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand der Art auch im regionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die im Rahmen des Kompensationskonzeptes festgesetzten Maßnahmen (<i>Ersatz der verloren gegangenen Lebensraumtypen</i>) sollten ausreichen, die aktuelle Populationsgröße im Rahmen natürlicher Populationschwankungen weiterhin zu erhalten.</p>	nein

